

Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung 2026

Bekanntmachung vom 01.04.2025 – S 0959 - 2026

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung und der Eignungsprüfung 2026 findet in der Zeit vom 06.-08.10.2026 einheitlich im Bundesgebiet statt. Bewerber, die im Land Nordrhein-Westfalen vorwiegend beruflich tätig sind oder - wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen - dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, müssen ihre Zulassungsanträge bis spätestens

30. April 2026

bei der Gemeinsamen Prüfungsstelle der Steuerberaterkammern Düsseldorf, Köln und Westfalen-Lippe, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf einreichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der Gemeinsamen Prüfungsstelle eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und über die Durchführung der Prüfung können ab Anfang Mai 2025 im Internet unter der Adresse www.steuerberaterpruefung-nrw.de abgerufen werden. Alternativ können Zulassungsanträge über das bundesweite Antragsportal der Steuerberaterkammern direkt online unter www.stbk-antragsportal.de gestellt werden.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen ergeben sich aus den §§ 36 und 37a des Steuerberatungsgesetzes (StBerG). Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen von einer Behörde oder einer sonst dazu befugten Person oder Stelle beglaubigt sein. Das Hochladen eines elektronischen Dokumentes über das bundesweite Antragsportal reicht hierfür nicht aus.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Entsprechende Anträge sollen zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder Eignungsprüfung gestellt werden.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung ist bei Antragstellung die Zulassungsgebühr von 250 Euro nach §§ 39 Abs. 1 und 3, 79 Abs. 2 StBerG i.V.m. der Gebührenordnung der jeweiligen Steuerberaterkammer an die **Gemeinsame Prüfungsstelle, IBAN: DE89 3007 0010 0057 0978 00, BIC: DEUTDEDDXXX** bei der Deutsche Bank AG unter Angabe des Vermerks „StB-Prüfung: Name, Vorname“ zu entrichten. Erfolgt die Antragstellung über das bundesweite Antragsportal können darüber zusätzliche Zahlungsmethoden genutzt werden. Die Prüfungsgebühr in Höhe von 1.200 Euro ist bis zum 31.07.2026 unter Angabe des Vermerks „StB-Prüfung: Name, Vorname“ auf das vorstehende Konto zu entrichten. Eine nicht rechtzeitige Zahlung der Prüfungsgebühr gilt als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Abs. 2 StBerG).

(StBK Düsseldorf)

Reinhard Verholen
Präsident

(StBK Köln)

Karl-Heinz Bonjean
Präsident

(StBK Westfalen-Lippe)

Volker Kaiser
Präsident